



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gegen Empfangsbekanntnis

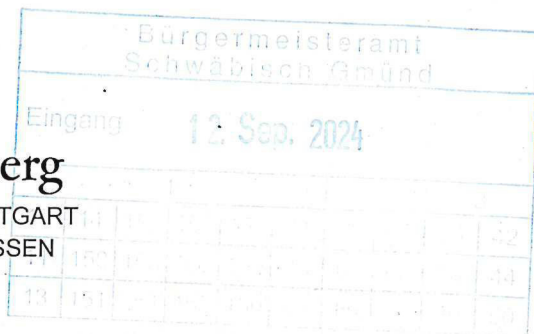
Stadt Schwäbisch Gmünd

Tiefbauamt und Stadtentwässerung

Herr Musch

Waisenhausgasse 1-3

73525 Schwäbisch Gmünd




Stuttgart 09.09.2024

Name Kathrin Frank

Durchwahl 0711 904 - 14530

Aktenzeichen RPS45-3895-184/2 (Bitte bei  
Antwort angeben)

 Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen Mobilität nach dem Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG);

hier: Barrierefreien Umbau der Bushaltestellen entlang der Franz-Konrad-Straße in Schwäbisch Gmünd - Wetzgau/Rehnenhof und zwei Bushaltestellen in Großdeinbach

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-K
- Prüfbericht der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW)
- Empfangsbekanntnis

## Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

### Vorbemerkung:

Die Anträge "45-3895.10 / AA Schwäbisch Gmünd 7" und "45-3895.10 / AA Schwäbisch Gmünd 8" wurden zusammengeführt. Grund hierfür war, dass 10 der 12 beantragten Haltestellen aus dem Antrag "45-3895.10 / AA Schwäbisch Gmünd 8" vom Antragsteller nicht umgesetzt werden können. Die verbliebenen beiden Haltestellen in Großdeinbach des Antrags wurden in den Antrag "45-3895.10 / AA Schwäbisch Gmünd 7" aufgenommen, da eine Weiterführung unter dem bisherigen Aktenzeichen wegen Unterschreitung der Bagatellgrenze nicht möglich ist.

Dienstgebäude Industriestr. 5 · Stuttgart-Vaihingen

Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-14001 / 0711 904-14090

abteilung4@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage Hauptgebäude Ruppmanstr. 21

1. Grundbewilligung:

Auf den formellen Zuwendungsantrag vom 13.03.2023, dem formellen Zuwendungsantrag vom 19.04.2023 und dem Antrag auf Zusammenlegung vom 13.06.2024 und die dazu vorgelegten Antragsunterlagen sowie dem Prüfbericht der fachtechnischen Prüfung durch die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) vom 21.06.2024, eingereicht mit Schreiben vom 24.06.2024 wird der Stadt Schwäbisch Gmünd unter Zugrundelegung des Gesetzes über Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG) vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1062), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GBl. S. 484), und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) vom 04.09.2020 (GABI. 2020, S. 662) für das oben genannte Vorhaben eine Zuwendung zur Projektförderung nach §§ 23 und 44 LHO sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) wie folgt bewilligt:

- 1.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Form eines Festbetrages als Höchstbetragszuwendung gewährt und ist für die unter Nr. 1.5 genannte Maßnahme zweckgebunden und entsprechend dem Zuwendungsantrag der Stadt Schwäbisch Gmünd zu verwenden. Die Zuwendung dient der Finanzierung dieser Maßnahme, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist. Erhöhungsanträge und Änderungsanträge nach der Bewilligung werden, mit Ausnahme der in Nr. 5.3 des Allgemeinen Teils der VwV-LGVFG getroffenen Härtefallregelung, ausgeschlossen.
- 1.2 Die Zuwendung wird vorläufig auf insgesamt

**274.342,07 Euro**

(in Worten: zweihundertvierundsiebzigtausenddreihundertzweiundvierzig Euro und sieben Cent)

als Förderhöchstbetrag festgesetzt.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die Ermittlung der Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Ziffer 1.8 dieses Bescheides. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, im Falle von Kostenminderungen die Zuwendung neu festzusetzen.

- 1.3 Der Zuwendungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht bis zum 31.12.2025 beendet oder der Verwendungsnachweis der Bewilligungsstelle nicht 12 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt worden ist. Der Zuwendungsempfänger hat den Baubeginn (Auftragsvergabe) sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Maßnahme (Fertigstellung und Inbetriebnahme) der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Bewilligungszeitraum:

Der Bewilligungszeitraum, d.h. der Zeitraum, in dem Ausgaben durch den Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden können, erstreckt sich vom Erlass dieses Bewilligungsbescheids bis zur Umsetzung der Maßnahme.

1.5 Maßnahme:

Barrierefreier Umbau von 5 Bushaltestellen im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd, 5 Wetterschutzhäuser, wie im formellen Zuwendungsantrag vom 13.03.2023 und ergänzt mit 2 Bushaltestellen in Großdeinbach und 2 Wetterschutzhäuser und den dazu vorgelegten Antragsunterlagen beschrieben, damit eine notwendige Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im ÖPNV eintritt, indem die Barrierefreiheit an den Bushaltestellen hergestellt wird und damit mobilitätseingeschränkten Personen ein einfacher Zugang zum ÖPNV ermöglicht wird. Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Qualität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV.

Der Zweck der Zuwendung ergibt sich des Weiteren aus dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG), aus der Verwaltungsvorschrift des Mi-

nisteriums für Verkehr zur Durchführung des Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) und der Anlage 7 a Richtlinie zur VwV-LGVFG über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten im Bereich des ÖPNV (RL Zuwendungsfähige Kosten ÖPNV).

1.6 Kosten des Vorhabens:

Gesamtkosten der Maßnahme lt. Zuwendungsantrag vom 13.03.2023 (s. auch S. 2 Prüfbericht NVBW)	288.000,00 €
Nach Zusammenführung der Maßnahmen "45-3895.10 / AA Schwäbisch Gmünd 7" und "45-3895.10 / AA Schwäbisch Gmünd 8"	479.148,51 €

1.7 Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (s. auch S. 3 - 4 Prüfbericht NVBW):

Im vorliegenden Fall sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kostenanteile die pauschalierten Höchstbeträge gem. Richtlinie zur VwV-LGVFG (RL zuwendungsfähige Kosten ÖPNV) Anlage 7a VwV-LGVFG (Nettobeträge zzgl. MwSt.), sowie die vom Antragssteller im Zuwendungsantrag genannten Kosten, soweit sie unter den pauschalierten Höchstbeträgen liegen, anzuwenden.

<u>Maßnahme / Fördertatbestand:</u>	<u>zuwendungsfähige Kostenanteile</u>
<i>Nach pauschalitem Förderhöchstbetrag</i>	
3x Buskap	à 25.000,00 € (Netto) = 75.000,00 €
<i>Bushaltestellen als Buskaps nach Kostenschätzung Antragssteller</i>	
H1 Am Höfle	à 18.124,00 € (Netto) = 18.124,00 €
H2 Am Höfle	à 17.650,50 € (Netto) = 17.650,50 €
H4 Am Himbeerweg	à 15.026,00 € (Netto) = 15.026,00 €
H5 Lindenfirst	à 19.422,50 € (Netto) = 19.422,50 €

7 Wetterschutzhäuser 1,5 FE à 18.000,00 € (Netto) = 126.000,00 €

Zzgl. 19% MwSt. 51.532,37 €

*Summe der zuwendungsfähigen Kosten (Brutto)* 322.755,37 €

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden hiermit  
vorläufig festgestellt auf **322.755,37 €**

#### 1.8 Ermittlung der Zuwendungshöhe

Zuwendung bei Fördersatz von 75 v.H.  
(erhöhter Fördersatz bei Herstellung von Barrierefreiheit) 242.066,53 €

Zzgl. Verwaltungskostenpauschale: Zuwendungsfähige  
Planungskosten (gem. den aktuellen Fördervorschriften  
10% der zuwendungsfähigen Investitionskosten) 32.275,54 €

Somit ergibt sich eine Gesamtzuwendung von **274.342,07 €**

Die endgültig zuwendungsfähigen Kosten werden nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage des Schlussverwendungsnachweises auf der Grundlage der Feststellungen und Festlegungen in diesem Bescheid, der ANBest-K und der im Prüfbericht der NVBW ausgeführten Bedingungen abschließend festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben voll durchgeplant ist. Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten Planungsunterlagen auszuführen. Abweichungen können zur Reduzierung der Zuwendung führen. Im Fall einer erheblichen Kostensteigerung kann zur Vermeidung einer besonderen Härte eine Nachbewilligung mit 50 v.H. der zuwendungsfähigen Mehrkosten im Wege der

Festbetragsfinanzierung erfolgen (zu den einzelnen Voraussetzungen der Nachbewilligung siehe Nr. 5.3 des Allgemeinen Teils der VwV-LGVFG).

- 1.9 Das Verhältnis der zuwendungsfähigen Kosten / Baukosten beträgt **67,36 v.H.**. Das Verhältnis hat allein Bedeutung für die Berechnung der möglichen Höhe der Abschlagszahlungen, die der Zuwendungsempfänger beantragen kann.

2 Mittelbereitstellung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Zuwendungsmittel des Landes zeitnah, d.h. entsprechend dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan, bereitgestellt werden und es damit zu Vorleistungen durch den Zuwendungsempfänger kommen kann. Eventuell anfallende Vorfinanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Die in den folgenden Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel werden dem Zuwendungsempfänger durch separate Folgebescheide mitgeteilt.

3 Nebenbestimmungen:

Dieser Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) versehen.

Die beigefügten ANBest-K sind Bestandteil dieses Bescheids. Sofern in diesem Bescheid hiervon abweichend oder ergänzend Regelungen getroffen wurden, gehen diese vor.

Auf Nr. 3 der ANBest-K - mit den zu beachtenden Vergabebestimmungen - wird besonders hingewiesen.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 3.1 Bei der Auftragserteilung sind zusätzlich zu beachten und anzuwenden:
- Die Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) in der jeweils gültigen Fassung.
  - Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrags ein Mindestentgelt bezahlen und sich tariftreu verhalten (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)

vom 16. April 2013, GBl. Nr. 4 vom 19.04.2013, S. 50, in der jeweils gültigen Fassung). Dies gilt nicht, wenn ein Auftrag ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens ausgeführt wird oder der Bieter mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat selbst den Auftrag mit in einem anderen Mitgliedsstaat tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt.

- Die Sektorenverordnung – SektVO (BGBl. Teil 1 2009 Nr. 62, S 3111-3127)

- 3.2 Der Nachweis der Verwendung ist nach Nr. 3.7 VwV-LGVFG zu erbringen. Dazu ist der Vordruck nach Anlage 11 VwV-LGVFG, der in dreifacher Fertigung und in elektronischer Form vorzulegen ist, zu verwenden. Der Verwendungsnachweis muss eine einfache Zuordnung der tatsächlichen Ausgaben zu den Angaben im Förderantrag ermöglichen.

Eine eventuelle Rückforderung von Zuschüssen und die Erhebung von Zinsen bleiben bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises, der innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen ist, vorbehalten. Kosten, die nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder später als 12 Monate nach Beendigung der Maßnahme oder nach Ablauf einer nach Nr. 3.7.2 des Besonderen Teils II ÖPNV VwV-LGVFG verlängerten Frist nachgewiesen werden, bleiben bei der Gewährung von Zuschüssen grundsätzlich unberücksichtigt. Eine Maßnahme gilt mit der Abnahme der wesentlichen Bauteile als beendet.

- 3.3 Soweit bei den unter Nr. 1.7 aufgeführten zuwendungsfähigen Kosten feste Pauschalwerte als Obergrenze angesetzt sind, sind die später darüberhinausgehenden tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten (Mehrkosten) nicht mehr maßgeblich und werden nicht berücksichtigt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen der Härtefallregelung nach Nr. 5.3 des Allgemeinen Teils der VwV-LGVFG vor. Wesentliche Planungsänderungen sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

- 3.4 Widerrufsvorbehalt:

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder die geförderten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes

von 10 Jahren, gerechnet ab dem auf die Fertigstellung des Vorhabens folgenden Kalenderjahr, dem Verwendungszweck ganz oder teilweise entfremdet bzw. Änderungen vorgenommen werden, die die Zweckbestimmung ändern oder aufheben, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

Der Verwendungsempfänger hat die erste Auftragsvergabe (Baubeginn) und die Fertigstellung und Abnahme der wesentlichen Bauteile der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

- 3.5 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendungen richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung (LVwVfG, insbesondere §§ 43, 48, 49, 49 a LVwVfG) oder nach anderen vorgehenden Rechtsvorschriften. Die Zuwendung ist danach zu erstatten und zu verzinsen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderer Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird; vgl. Nr. 9 ANBest-K.
- 3.6 Sofern der Verwendungsempfänger den Fördergegenstand insgesamt oder teilweise, gleichzeitig oder nachträglich in ein steueroptimiertes Leasinggeschäft (cross border lease bzw. Fonds-Leasing) einbringt, verringert sich die Zuwendung um den Betrag, der 35 v.H. (Infrastruktur) des dem Verwendungsempfänger aus dem Geschäft zufließenden Barwertvorteils entspricht (Rückerstattungsbeitrag). Barwertvorteil ist der auf die Dauer des Leasinggeschäfts abgezinsten Einmalbetrag vor Steuern, der dem Verwendungsempfänger im Zusammenhang mit dem Abschluss des Leasinggeschäfts zufließt.
- Der zufließende Barwertvorteil ist dem Zuwendungsgeber anzuzeigen und dessen Höhe durch geeignete Unterlagen zu belegen. Der Zuwendungsgeber hat das Recht, ergänzende Unterlagen und Informationen zu fordern. Der Rückerstattungsbeitrag wird dann in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Eine Beendigung des Leasinggeschäfts vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit und eine eventuelle Rückzahlungsverpflichtung des Leasingnehmers hat in Bezug auf den Barwertvorteil keine Auswirkungen auf die Erstattungspflicht nach Abs. 1. Gleiches gilt, wenn die Dauer des Leasinggeschäfts nicht mit der Dauer der Zweckbindung kongruent ist.

4. Subventionserhebliche Tatsachen:

Die im Zuwendungsantrag und in den dazugehörigen Antragsunterlagen gemachten Angaben, sowie die in § 4 Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 Strafgesetzbuches.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

5. Besondere Nebenbestimmungen:

5.1 Die endgültige Kostenhöhe ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Zuge der Schlussabrechnung nachzuweisen.

5.2 Der Zuwendungsempfänger hat gemäß § 3 Nr. 1 d) LGVFG die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen und den Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 7 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) vom 03. Mai 2005 (GABl. 2005, S 327) zu entsprechen. Bei einem Verstoß behält sich die Bewilligungsstelle vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückzufordern.

6. Begründung:

Der Bewilligung liegen die im vorgelegten formellen Zuwendungsantrag vom 13.03.2023 (45-3895.10 / AA Schwäbisch Gmünd 7), dem formellen Zuwendungsantrag vom 19.04.2023 (45-3895.10 / AA Schwäbisch Gmünd 8) und dem Antrag auf Zusammenlegung vom 13.06.2024 und den dazugehörigen Antragsunterlagen gemachten Angaben zugrunde. Die Förderentscheidung erfolgt auf der Grundlage des LGVFG und der VwV-LGVFG sowie auf dem Inhalt des Prüfberichts der fachtechnischen Prüfung bei der NVBW. Die Anträge "45-3895.10 / AA Schwäbisch Gmünd 7" und "45-3895.10 / AA Schwäbisch Gmünd 8" wurden

zusammengeführt. Grund hierfür war, dass 10 der 12 beantragten Haltestellen aus dem Antrag "45-3895.10 / AA Schwäbisch Gmünd 8" vom Antragsteller nicht umgesetzt werden können. Die verbliebenen beiden Haltestellen in Großdeinbach des Antrags wurden in den Antrag "45-3895.10 / AA Schwäbisch Gmünd 7" aufgenommen, da eine Weiterführung unter dem bisherigen Aktenzeichen wegen Unterschreitung der Bagatellgrenze nicht möglich ist.

- 6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Form eines Festbetrages als Höchstbetragszuwendung gewährt und ist für die unter Nr. 1.5 genannte Maßnahme zweckgebunden. Erhöhungs- und Änderungsanträge nach der Bewilligung werden mit Ausnahme der Härtefallregelung nach Nr. 5.3 des Allgemeinen Teils der VwV-LGVFG ausgeschlossen (s. Ziff. 1.1). Die in Nr. 1.3 dieses Bescheids enthaltenen Bedingungen berücksichtigen den Durchführungszeitraum unter Berücksichtigung eines gewissen Zeitpuffers für die Durchführung der Maßnahme.

Durch die Gewährung der Zuwendung in Form eines Festbetrages als Höchstbetragszuwendung und die Bedingungen in Nr. 1.3 dieses Bescheids wird sichergestellt, dass sich für den Landeshaushalt in den nachfolgenden Haushaltsjahren keine unkalkulierbaren Belastungen und Risiken durch die im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers liegende Kalkulation und Durchführung der Baumaßnahme oder durch Verschiebungen oder erhebliche Verzögerungen der Bauausführung der Maßnahme ergeben.

- 6.2 Die endgültigen Kosten der Maßnahme sind im Zuge der Schlussabrechnung nachzuweisen (s. Ziffer 5.1). Nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer nachträglichen Erfolgskontrolle überprüft, ob die Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme entsprechend den Maßgaben dieses Zuwendungsbescheides erfolgt ist und die Zielvorgaben der Fördermaßnahme (Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Qualität des ÖPNV) erreicht sind (s. Ziff. 1.5 Maßnahmenbeschreibung und Zuwendungszweck).

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Fördermittel auch zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden und es zu keiner Fehlförderung kommt.

- 6.3 Das in Nr. 1.9 festgestellte Verhältnis der zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtkosten mit 67,36 v.H. hat allein Bedeutung für die Berechnung der möglichen Höhe von Abschlagszahlungen, die der Zuwendungsempfänger beantragen kann.
- 6.4 Nach § 3 Nr. 1 d) LGVFG ist Fördervoraussetzung, dass das Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 7 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) vom 3. Mai 2005 (GABl. 2005 S. 327) entspricht. Deshalb behält sich die Bewilligungsstelle vor, bei einem Verstoß den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückzufordern (siehe Nr. 5.2).

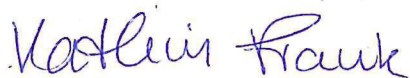
Der Zuwendungsempfänger hat nach § 3 Nr. 1 d) LGVFG zur Vorhabensplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören; sofern der Zuwendungsempfänger nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt, ist stattdessen mindestens ein entsprechender Verband im Sinne von § 12 Abs. 1 L-BGG anzuhören.

Den Empfehlungen und Anregungen der Behindertenvertreter soll bei der Umsetzung der Maßnahme Folge geleistet werden, um die Belange von Menschen mit Handicap möglichst weitgehend zu berücksichtigen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Frank